



Lesewelt Ortenau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Lesewelt Ortenau e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Offenburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).

Zweck des Vereins ist die Förderung der sprachlichen und allgemeinen Bildung. In diesem Rahmen sieht der Verein den Schwerpunkt seiner Aktivitäten vor allem:

- in der Leseförderung für Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Familien sowie Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache.
- im Erlernen und Festigen der deutschen Sprache durch Vorlesen, Erzählen und gemeinsames Spielen, um Kindern den Einstieg in das deutsche Bildungssystem zu erleichtern.
- darin, den Eltern die Möglichkeit zu geben ihren deutschen Wortschatz zu erweitern und das aktive Sprechen zu fördern.
- darin, Menschen aller Altersgruppen durch Vorlesen zu erreichen.
- in der generellen Förderung der Lesekultur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer

Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zu Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein drittes Vorstandsmitglied kann gewählt werden.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

3) Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Ist ein Vorstandsmitglied von der Vertretung (z.B. nach Abs. 7) ausgeschlossen, vertritt das andere Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine, sofern nicht nach Abs. 1 ein drittes Vorstandsmitglied gewählt wurde.

4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Berufung oder Abberufung eines Beirats sowie die Begründung, Gestaltung oder Beendigung von Arbeits- oder Dienstverträgen (Anstellungsverträgen). Der Vorstand ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und Weisungen zu beachten und über die von ihm gefassten Beschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer 3-Tages-Frist, wobei die Einladung telefonisch, per Post oder E-Mail erfolgen kann. Bei der Bestimmung des Sitzungstermins hat das einberufende Vorstandsmitglied Rücksicht auf bekannte Verhinderungsgründe an der Teilnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes zu nehmen.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch telefonisch, per Post oder per E-Mail gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Vorstandsmitglied noch ein weiteres Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung sein Stimmrecht durch Abstimmung oder ausdrückliche Enthaltung aktiv wahrnimmt.

7) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen. (Dies ist z.B. beim Abschluss von Anstellungsverträgen oder der Erteilung von Vollmachten der Fall. Eine persönliche Betroffenheit liegt allerdings nicht schon darin, dass infolge des Beschlusses ein Vorstandsmitglied Weisungen im

Rahmen eines Anstellungsvertrages zu befolgen hat.) Ist ein Vorstandsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen, ist der übrige Vorstand beschlussfähig, auch wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Soweit Vorstandsmitglieder von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind, sind sie auch von Vertretung ausgeschlossen. (Vgl. Abs. 3)

8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich, sofern sich aus Abs. 9 nicht etwas anderes ergibt. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder können auf Antrag eine sog. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

9) Die Mitgliederversammlung kann das vorsitzende Vorstandsmitglied als hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied bestellen. Das hauptamtlich tätige Vorstandsmitglied erhält eine angemessene Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages. Im Rahmen seines Dienstvertrags ist das hauptamtlich tätige Vorstandsmitglied dabei an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann einen Vertreter der Mitgliederversammlung wählen. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Der Vertreter der Mitgliederversammlung hat das Recht an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vertreter der Mitgliederversammlung wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften ab 5.000 Euro,
- d) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 Euro.
- e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Wahl des Vorstands
- i) Wahl der Beisitzer

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist mit einer Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.

(6) Mit Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beirat

Der Verein kann einen Beirat schaffen, der beratende Funktion für den Vorstand hat. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlüsse

Die von Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ausländerinitiative Offenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Offenburg, 7. Dezember 2017